

Entwicklung - Entstehung
=====

Durch die Anordnung vom 25.4.1939 (Z II c 950 b), gerichtet an den Regierungspräsidenten Erfurt, bestimmte der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung mit sofortiger Wirkung, dass der Erfurter Kirchen- und Schulfonds die Bezeichnung

"Staatlicher Kulturfonds Erfurt"

zu führen habe.

Durch die gleiche Anordnung hob der Reichsminister im Einvernehmen mit dem Preussischen Finanzminister mit Wirkung vom 1. April 1940 ab den Fonds des aufgehobenen Marienstiftes sowie den Universitätsfonds in Erfurt auf und legt ihre Vermögen mit dem Vermögen des Staatlichen Kulturfonds in Erfurt zusammen.

Der Reichsminister sagte weiter, dass nach Klarstellung einiger Fragen aus dem Haushalt des Exjesuitenfonds damit gerechnet werden könne, dass auch dieser Fonds aufgelöst und sein Vermögen mit dem Staatlichen Kulturfonds in Erfurt mit Wirkung ab 1. April 1940 zusammengelegt wird.

Der Reichsminister bat weiter davon auszugehen, dass die bisherigen Leistungen der aufgelösten Fonds und des Staatlichen Kulturfonds in Erfurt in voller Höhe mit der alten Zweckbestimmung aufrecht erhalten bleiben.

Der Reichsminister bemerkte schliesslich noch, dass eine Auflösung des - rechtsfähigen - Griefstedter Stiftungs-

fonds und seine Zusammenlegung mit dem Staatlichen Kulturfonds in Erfurt schon wegen der auf dem Griefstedter Stiftungsfonds ruhenden Patronatslasten zur Zeit nicht beabsichtigt sei.

Mit Schreiben, Z.: II KR. 3115/46 vom 7. November 1946 teilt das Landesamt für Finanzen in Weimar des Landes Thüringen der Landesbank Thüringen - Abt. Landeshauptkasse - in Weimar mit, dass nach der in Abschrift beiliegenden Verfügung des Herrn Präsidenten des Landes Thüringen, Staatliche Stiftungskammer, in Weimar vom 16.10.1946 ab 1.10.1946 die Einnahmen und Ausgaben der Stiftungskammer und damit auch die des Rentantes des Staatlichen Kulturfonds in Erfurt nicht mehr im Haushalt des Landesamtes für Land- und Forstwirtschaft (Einzelplan IX, Kapitel 3 des Haushaltsplanes für Thüringen) geführt werden. In der Verfügung ist gleichzeitig angeordnet worden, dass die Finanzgebahrung der Stiftungskammer künftig in der gleichen Weise zu erfolgen habe, wie vor der Übernahme des Regierungsbezirkes Erfurt in das Land Thüringen, d.h. ausserhalb des Landeshaushaltes. Die genannte Kasse (des Rentantes des Staatlichen Kulturfonds Erfurt) wird deshalb ab 1.10.1946 nicht mehr mit der Landesbank Thüringen - Abt. Landeshauptkasse - abrechnen.

Gleichzeitig wird die Landesbank Thüringen - Abt. Landeshauptkasse - angewiesen, das Abrechnungskonto für die genannte Kasse mit 30.9.1946 abzuschliessen und den bestehenden Saldo ausgleichen zu lassen.

Abschrift dieses Schreibens an die Landeshauptkasse erhielt das Rentamt des Staatlichen Kulturfonds Erfurt mit dem Hinweis, dass es ab 1.10.1946 als Amtskasse des Landes ausfällt und künftig die für die Kassen- und Rechnungsführung der Amtskassen erlassenen Rundverfügungen nicht

mehr erhält.

Der Präsident des Landes Thüringen - Staatliche Stiftungskammer - erhält Abschrift vorstehender Verfügung mit der Bitte zu erwägen, ob später die Stiftungseinnahmen und -ausgaben zweckmässigerweise nicht wieder im Haushalt des Landes nachzuweisen sind und damit den Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung restlos entsprochen werden kann.

Die Staatliche Stiftungskammer beschliesst durch Oberregierungsrat Erle, dass vorläufig nichts zu veranlassen ist.

Die Gründungs-(Errichtungs-)Urkunde der Staatlichen Stiftungskammer ist in den Akten der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer Stiftung öffentlichen Rechts in Erfurt (bisher) nicht aufgefunden worden!

Der Ministerpräsident des Landes Thüringen - Staatskanzlei - Stiftungs- und Klosterkammer richtet am 18.12.1946 an das Justizministerium in Weimar ein Schreiben, in dem er mitteilt, dass die Stiftungs- und Klosterkammer neu errichtet ist und dem Herrn Ministerpräsidenten untersteht.

Zwecks rechtlicher Fundierung und Erlass einer Rechtsverordnung wird dem Justizministerium mitgeteilt, dass die Stiftungs- und Klosterkammer säkularisierten Kirchenbesitz und kirchliche Stiftungen verwaltet.

Weiter ist gesagt, dass die Stiftungs- und Klosterkammer als selbständige Rechtspersönlichkeit neben den

Staatsfiskus treten soll. Damit sei zunächst gesagt, dass die verwalteten Fonds keine fiskalischen Stationen sind, ihr Vermögen kein Staatsvermögen ist, dass dieses Vermögen dem Staatlichen Vermögen jedoch stark angehähert ist, weil es durch eine staatliche Behörde verwaltet wird.

Eigene Rechtspersönlichkeit bedinge den Unterschied gegenüber den staatlichen Stationen: es (das Vermögen) unterliegt daher nicht der Haushaltsbewilligung des Landtages.

Einnahmen und Ausgaben werden in den Staatshaushalt nicht aufgenommen. Die Substanz des vorhandenen Vermögens muss erhalten bleiben. Überschüsse sind den Stiftungszwecken zuzuführen. Nutzniesser sind ausschliesslich, Kirche, Schule und Kultureinrichtungen.

Vorhandene Überschüsse können zum Erwerb neuen Grundbesitzes verwendet werden.

Dann folgen Angaben über den vorhandenen Besitz.

So der Ministerpräsident - Staatskanzlei - Thüringen an das Justizministerium Weimar.

In diesem Schreiben erscheint nicht mehr die frühere Bezeichnung: "Staatliche Stiftungskammer" sondern erstmalig die Bezeichnung: "Stiftungs- und Klosterkammer".

Im Schreiben vom 17.2.1947, Gesch.-Nr.: II Rfg/St.u.Kl.K./47 an den Ministerpräsidenten - Abt. Stiftungs- und Klosterkammer stellt das Ministerium für Justiz des Landes Thüringen Überlegungen über die künftige Rechtsnorm der Stiftungs- und Klosterkammer an und nimmt Bezug auf die Notwendigkeit des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben im allgemeinen

Haushaltsplan des Landes, falls die fraglichen Fonds nicht doch eine eigene selbständige Rechtspersönlichkeit erhalten und bezieht sich dabei auf die frühere Gepflogenheit.

Anschliessend kommt der Minister für Justiz wieder auf die Bildung einer vereinigten, alle fraglichen Fonds und Stiftungen umfassenden neuen Gesamtstiftung zurück und schlägt als Name für die neue Stiftung etwa:

"Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer,
Stiftung des öffentlichen Rechts"

vor.

Zur Vorbereitung der endgültigen Gestaltung erbittet sich das Ministerium für Justiz noch eine genaue Zusammenstellung aller von der fraglichen Verwaltung erfassten Vermögensstücke, und zwar getrennt nach Grundbesitz und beweglichem Vermögen, nach gleichzeitig aufgezeigten Merkmalen.

Im Schreiben vom gleichen Tage (17.2.1947) an das Ministerium für Finanzen Weimar (dort. Aktenzeichen II KR 3115/46) teilt der Minister für Justiz seine Bedenken gegen die Vorschläge der Stiftungs- und Klosterkammer mit und begründet diese mit den bisherigen Merkmalen des von der Stiftungs- und Klosterkammer jetzt verwalteten Vermögens, als im wesentlichen unmittelbarem Staatsvermögen, wenn auch in der Form bestimmten, zweckgebundenen Sondervermögens.

Für das Vermögen von Stiftungen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, wie z.B. des Griefstedter Stiftungsfonds sieht er dagegen eine Nachweispflicht nach der Reichshaushaltsordnung oder der neuen Landesverfassung nicht für gegeben an.

Aus diesen Überlegungen heraus beabsichtige er daher die rechtliche Gestaltung der Stiftungs- und Klosterkammer dahingehend vorzuschlagen, dass jetzt aus allen fraglichen Fonds und Stiftungen durch Erlass des Ministeriums für Justiz eine neue vereinigte Stiftung öffentlichen Rechts gebildet werde, die dann ebenso wie die sonstigen Stiftungen der öffentlichen Haushaltspflicht nicht unterliegen würde. Damit wäre der Stiftungs- und Klosterkammer die erwünschte Freiheit und Unabhängigkeit in ihrer Finanzverwaltung gesichert. Die vorliegenden Richtlinien würden dann unter erweiternder Heranziehung der grundlegenden Bestimmungen der bisherigen Einzelfonds und Stiftungen zum Gegenstand des Statuts der neuen Stiftung gemacht werden.

Der Ilfelder Stiftsfonds sollte nach Entstehung der neuen vereinigten Stiftung nur zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Klosterkammer Hannover gemacht werden.

Zu diesem Vorschlag erbittet der Minister für Justiz die gutachtliche Stellungnahme, auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichst günstigen steuerlichen Gestaltung, des Ministeriums für Finanzen.

Das Ministerium für Finanzen nimmt im Schreiben vom 12.3.1947, Zeichen V LVS VII-56 zum Schreiben des Ministeriums für Justiz vom 17.2.1947 Stellung.

Es untersucht die Zweckmäßigkeit der möglichen Rechtsformen der Stiftungs- und Klosterkammer des Landes Thüringen im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen, steuerlichen Bestimmungen.

Die einzelnen Erwägungen hier wieder zugeben ist nicht notwendig. Im Bedarfsfall können sie dem Originalschrei-

ben entnommen werden. Sie beziehen sich auf Steuerbefreiung nach den Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Ausserdem macht das Ministerium für Finanzen noch Vorschläge über die Abänderung bzw. Vervollständigung des vom Ministerium für Justiz erhaltenen Verordnungsentwurfes über die Errichtung einer neuen Gesamtstiftung und legt dazu noch eine besondere Stellungnahme seiner Steuerabteilung vor.

Im Ergebnis dieser Vorarbeiten, gegenseitigen Vorschläge und Untersuchungen von Ministerium für Justiz, Ministerium für Finanzen des Landes Thüringen sowie Stiftungs- und Klosterkammer erschien im Regierungsblatt Teil II, Nr.: 13/47 vom 19.4.1947 des Landes Thüringen die

Verordnung VII/III-Sftg/St.u.Kl.K/47 vom
26.3.1947 des Ministeriums für Justiz des Landes
Thüringen über die Errichtung der
"Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer"
als einer Stiftung des öffentlichen Rechts ab
1. Januar 1947 und über die Aufhebung der in ihr
zusammengefassten Einzelstiftungen

im nachstehenden Wortlaut:

L a n d T h ü r i n g e n
M i n i s t e r i u m f ü r J u s t i z

VII/III-Stfg./St.u.Kl.K./47

V e r o r d n u n g
über die Errichtung der "Vereinigten Kirchen- und
Klosterkammer" als einer Stiftung des öffentlichen

Rechts und über die Aufhebung der in ihr zusammen-
gefassten Einzelstiftungen.

§ 1

Gemäss § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Ausführungs-
verordnung zum BGB vom 16. Mai 1923 (Thür.Ges.S.S.287)
werden die Stiftungen

1. Collegium majus
2. Bursa pauperum
3. Friese'scher Fonds
4. Rost'scher Stipendiumfonds
5. Hopf'scher Stipendiumfonds
6. Cassel'scher Stipendiumfonds
7. Amplonianischer Stipendiumfonds
8. Volksschullehrer-Unterstützungsfonds
9. Thilo v. Ziegler'scher Stipendiumfonds
10. Der vormals Sächsische Waisenunterstützungsfonds
11. Der Griefstedter Stiftsfonds

sowie der aus dem

1. Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt
2. Fonds des aufgehobenen Marienstifts zu Erfurt
3. Erfurter Unterstützungsfonds und
4. Exjesuitenfonds zu Erfurt

hervorgegangene "Staatliche Kulturfonds Erfurt" zu einer
hiermit neu errichteten Stiftung öffentlichen Rechts ver-
einigt, die den Namen "Vereinigte Kirchen- und Kloster-
kammer" führt und ihren Sitz in Weimar hat.

§ 2

Gemäss § 87 BGB in Verbindung mit § 10 der Ausführungsver-
ordnung zum BGB vom 16. Mai 1923 (Thür.Ges.S.S.287) werden
die in die "Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer" aufge-
gangenen Stiftungen und Fonds aufgehoben. Ihre Vermögen
gehen ohne Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge
auf die "Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer" über.

§ 3

- (1) Die Stiftung hat ausschliesslich die folgenden unmittel-
bar gemeinnützigen meldtätigen und kirchlichen Zwecke zu
verfolgen:

1. Verleihung von Stipendien an bedürftige Studenten und Schüler,
 2. Unterstützung leistungsschwacher Schulgemeinden des ehem. Regierungsbezirkes Erfurt beim Ankauf von Baugrundstücken für Schulen sowie bei Errichtung und baulicher Verbesserung von Schulgebäuden,
 3. Erziehungsbeiträge an besonders hilfsbedürftige Waisenkinder, Almosen an Stadtarme in Erfurt,
 4. Beiträge zu kirchlichen Bauten, insbesondere zur Instandhaltung des Erfurter Doms,
 5. Beiträge zur Denkmalpflege im ehem. Regierungsbezirk Erfurt,
 6. Unterstützung von Geistlichen,
 7. Beiträge zur Unterhaltung des katholischen Gottesdienstes in Heiligenstadt,
 8. Beiträge zur sonstigen Förderung des Gottesdienstes aller Konfessionen im Landes Thüringen.
- (2) Die Zwecke der im § 1 genannten aufgehobenen Stiftungen und Fonds sind im Verhältnis der von ihnen stammenden Vermögensanteile tunlichst zu berücksichtigen.

§ 4

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Präses und dem Justitiar.
- (2) Der Präses leitet die Verwaltung der Stiftung, er vertritt die Stiftung nach aussen, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Präses ist von Amts wegen der Leiter des Referates für kirchliche Angelegenheiten in der dem Ministerpräsidenten im Lande Thüringen unmittelbar unterstellten Präsidialabteilung. (§ 2 Ziffer 6 des Gesetzes über die Organisation der Landesregierung und die Überleitung der Zuständigkeiten vom 30.1.1947 - Ges.S. Teil I S. 26 -)
- (3) Der Justitiar ist der ständige Vertreter des Präses. Er wird vom Minister für Justiz bestellt.

§ 5

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist nach den Vorschriften anzulegen, die für Mündelgelder bestehen.
- (2) Die Stiftung unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht.
- (3) Überschüsse, die bei der Verwaltung des Forstbesitzes erzielt werden, sind ausschliesslich zur Förderung der gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke der Stif-

tung zu verwenden. Eine Abweichung von diesen Zwecken darf infolge dieses forstwirtschaftlichen Betriebes nicht eintreten.

§ 6

- (1) Das Rechnungswesen der Stiftung wird von einem eigenen Rentamt geführt.
- (2) Das Rechnungs- und Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (3) Alljährlich ist das Rechnungswesen der Stiftung von der für die Prüfung des Rechnungswesens des Landes Thüringen zuständigen Behörde zu prüfen.

§ 7

Die näheren Bestimmungen über die Verfassung der Stiftung und die Verwaltung ihres Vermögens werden vom Minister für Justiz erlassen.

§ 8

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an das Land Thüringen.

§ 9

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit Beginn des Kalenderjahres, d.h. mit 1. Januar 1947 in Kraft.

Weimar, den 26. März 1947

Der Minister für Justiz:

gez. K ü l z

Die gemäss § 7 der VO über die Errichtung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer vom Minister für Justiz zu erlassenden näheren Bestimmungen über die Verfassung der Stiftung und die Verwaltung ihres Vermögens erschienen als

" S a t z u n g "

der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer durch

Verfügung des Ministeriums für Justiz des Landes Thüringen vom 10.4.1948 mit Wirkung ab 1. April 1948.

Land Thüringen
Ministerium für Justiz
VII-III Stftg./Ver.K.u.Kl.K.47

Verfügung

Gemäss § 7 der Verordnung vom 26. März 1947 über die Errichtung der "Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer" gebe ich dieser Stiftung des öffentlichen Rechts folgende

Satzung:

§ 1

- (1) Die "Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer" verfolgt ausschliesslich kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Die Stiftung unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht.
- (2) Bei der Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens sind die Zwecke der aufgehobenen Stiftungen und Fonds, deren Vermögen in das Vermögen der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer übergegangen sind, im Verhältnis der von ihnen stammenden Vermögensteile zu berücksichtigen.

§ 2

Der Haushaltsplan ist alljährlich bis Ende des Monats März aufzustellen.

§ 3

- (1) Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer verwaltet im Sinne des mit dem Präsidenten der Klosterkammer Hannover am 25.11.1946 abgeschlossenen und am 17.12.1946 ergänzten Vertrages auch den Ilfelder Stiftsfonds.
- (2) Das Ministerium für Justiz kann ihr auch die Verwaltung weiterer Stiftungen übertragen.
- (3) Für jede dieser Stiftungen, die ihre eigene Rechts-

persönlichkeit behalten, ist ein gesonderter Haushaltsplan zu führen. Das Erträgnis ihrer Vermögen ist im Sinne ihrer Satzungen zu verwenden.

- (4) Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer kann zur Deckung ihrer Verwaltungsauslagen von diesen Stiftungen Beträge erheben, deren Höhe jedoch 10% der Einnahmen der Stiftung nicht übersteigen darf.

§ 4

- (1) Das Rechnungswesen der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer wird von dem Rentamt der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer in Erfurt geführt.
- (2) Für das Rechnungswesen des in die Verwaltung der Stiftung übernommenen Ilfelder Stiftsfonds besteht ein eigenes Rentamt in Ilfeld.

§ 5

- (1) Die Rentämter unterliegen den Bestimmungen der Reichskassenordnung gemäss § 82 ff.
- (2) Alljährlich ist das Rechnungswesen der Stiftung von der für die Prüfung des Rechnungswesen des Landes Thüringen zuständigen Behörde zu prüfen.
- (3) Weitere Kontrollen ordnet der Präses der Kammer an.

§ 6

Zwecks Entscheidung über die Verwendung der Erträgnisse jenes Teiles des Stiftungsvermögens, welches aus dem Vermögen des aufgehobenen Kirchen- und Schulfonds, des Marienstiftsfonds, des Erfurter Universitätsfonds, des Ex-Jesuitenfonds und des Griefstedter Stiftsfonds stammt, tritt dem Vorstand ein Beirat zur Seite.
Diesem Beirat gehören an:

1. der katholische Dompropst zu Erfurt
2. zwei vom katholischen Dompropst in Erfurt ernannte kirchliche Vertreter
3. der evangelische Propst in Erfurt
4. ein vom evangelischen Landesbischof in Eisenach ernannter Vertreter
5. ein Vertreter des Ministeriums für Justiz
6. ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen
7. der Dekan der theologischen Fakultät der Universität Jena

Der Präses der Kammer wie auch der Justitiar gehören dem Beirat von Amts wegen an. Der Beirat wird vom Präses der Kammer alljährlich vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes für das kommende Rechnungsjahr einberufen. In der Regel findet in jedem Vierteljahr eine Sitzung des Beirates statt. Darüber hinaus kann auch zu ausserordentlichen Beratungen einberufen werden, wenn der Präses dieses für notwendig hält, oder wenn wenigstens 3 Mitglieder das Zusammen-treten verlangen. Den Vorsitz führt der Präses. Für Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist die daraufhin einberufene Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Präses der Kammer verantwortlich.

§ 7

- (1) Die Angestellten der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer sowie der übrigen in ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen, werden vom Präses ernannt; ebenso vollzieht der Präses Ernennungen der Stiftsgutspächter und des Forstpersonals, erstere auf Vorschlag des landwirtschaftlichen Sachverständigen, letztere auf Vorschlag des Landesforstmeisters. Das Forstpersonal untersteht forsttechnisch dem Landesforstmeister.
- (2) Alle Angestellten werden nach den Grundsätzen, die für die Angestellten des Landes Thüringen gelten, aus Mitteln der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer bzw. der in ihrer Verwaltung stehenden sonstigen Stiftungen besoldet.
- (3) Die Bestimmungen des Landes Thüringen für dessen Angestellte finden sinngemäss Anwendung auf die Angestellten der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer und der von ihr verwalteten Stiftungen.
- (4) Mit allen Angestellten sind schriftliche Dienstverträge abzuschliessen.

§ 8

- (1) Der Präses und der Justitiar versehen ihre Funktionen nebenamtlich, sofern der Minister für Justiz nichts anderes bestimmt.

- (2) Sie erhalten hierfür aus Mitteln der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer eine Vergütung, deren Höhe der Minister für Justiz festsetzt.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem 1. April 1948 in Kraft.

Weimar, den 10.IV.1948

Land Thüringen
Der Minister für Justiz
gez. Külz

Von einer Veröffentlichung der Satzung nahm der Minister für Justiz gemäss Schreiben vom 10. April 1948 Gesch.-Nr.: VII Z 458/47 an den Präses der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer Weimar Abstand.

Dem nach Errichtung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer gemäss § 6 der Satzung gebildeten

Beirat

gehörten an:

neben dem Präses der Kammer, Oberregierungsrat
Karl E r l e und
dem Justitiar der Kammer, Regierungsrat Wabzenauer,

für die katholische Kirche:

Dompropst Msg. Dr. Joseph Freusberg, Erfurt,
Rechtsanwalt und Notar Dr. Heinrich Gumpel,
Erfurt,

Caritasdirektor Franz Nitsche, Weimar,

der evangelische Propst in Erfurt,
der Vertreter des evangelischen Landesbischofs
in Eisenach,
Landesgerichtspräsident Dr. Bernhardt, Weimar,
als Vertreter des Ministers für Justiz,
Staatsminister a.D. Wilh. Toelle, als Vertreter
des Ministers für Finanzen und
der Dekan der theol. Fakultät der Universität Jena.

Nach Art. II des Gesetzes über die Bodenreform im Lande
Thüringen vom 10.9.1945 (Ges.-Sammlung S. 13) unterlag
der (auch dem Staate gehörige) Grossgrundbesitz über
100 ha - mit Ausnahme des Grundbesitzes der Klöster,
kirchl. Institutionen, Kirchen und Bistümer - der Ent-
eignung.

Die Güter der im Jahre 1939 zum Staatlichen Kulturfonds
Erfurt zusammengeschlossenen Fonds wurden auf Grund der
Bestimmung des Art. II des Bodenreformgesetzes in die
Bodenreform nicht einbezogen.

Es handelte sich um die Güter:

Wilhelmsglücksbrunn - Creuzburg
Nägelstedt
Kinderode
Ringhofen
Kühnhausen und
Linderbach

wovon die 3 letztgenannten schon nicht die Grösse von
je 100 ha besassen.

Die Güter

Griefstedt 521,- ha (Griefstedter Stiftungsfonds)
Wettin 331,- ha (Kirchen- und Schulfonds)

waren jedoch trotzdem - wahrscheinlich in anderer Ausle-
gung der gesetzlichen Bestimmungen durch die örtlichen

Behörden in die Bodenreform einbezogen, aufgeteilt (Griefstedt) bzw. (Wettin) mit dem Lande Sachsen-Anhalt ausgetauscht worden.

Nach Errichtung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer begann sich die Bodenreform-Kommission im Jahre 1947, ²angeregt durch die Sowj.-Militär-Administration, mit der Frage zu beschäftigen, ob die vorgenannten, in der Verwaltung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer stehenden 6 Güter noch in die Bodenreform einbezogen werden sollten. 13.X.45

Der Präsies der Kammer stellte mit Schreiben vom 19.4.1947 an die Sowj.-Militär-Administration in Weimar den Antrag, die genannten Güter nicht in die Bodenreform einzubeziehen und begründete seinen Antrag.

Trotzdem fand in den Jahren 1947 und 1948 mit der Landeskommission zur Durchführung der Bodenreform weiterer Schriftwechsel über die Einbeziehung der obigen Güter in die Bodenreform statt, in den sich auch das Ministerium für Justiz mit seinem Schreiben vom 27.5.1948, Gesch.-Nr.: VII-III/stfg.196/48 an das Land Thüringen, Ministerium für Versorgung in Weimar einschaltete und zu dem Schlusse kommt, dass die Voraussetzungen der Bestimmungen des Gesetzes über die Bodenreform und auch des bestehenden Konkordates mit dem Heiligen Stuhle über die Befreiung der von der Kammer übernommenen Güter von der Enteignung gegeben sind.

Der Hinsichtlich der Bodenreform der obigen 6 Güter geführte Schriftwechsel endet im Spätherbst 1948 ohne eine Entscheidung der kompetenten Stelle. Der damit erreichte Stand konnte somit wohl als endgültig angesehen werden, d.h. die Nichteinbeziehung dieser Güter in die Bodenreform ist von allen Stel-

len, die diese Frage untersuchten, zur Kenntnis genommen worden.

Auf Grund des Beschlusses des Ministeriums für Justiz des Landes Thüringen, Gesch.-Nr.: VII-III/Stfg. 25/47 vom 6.9.1947 übernahm die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer die Verwaltung der

"Thüringischen Waisenstiftung"

deren Angelegenheiten seit 1.10.1946 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Amt für Arbeit und Sozialfürsorge - bearbeitet worden waren.

Die Grundakten wurden vom Ministerium des Innern des Landes Thüringen mit Schreiben vom 2.3.1950 - II L 4 - Za/Wg übernommen.

Die Kammer wurde vom Ministerium für Justiz verpflichtet, die Verwaltung der Thür. Waisenstiftung nach einer von ihr aufzustellenden Satzung auszuüben.

Diese Satzung liegt noch nicht vor. Sie wird die Bestimmungen des Gesetzes vom 29.4.1926 über die Errichtung der Thür. Waisenstiftung zu beachten haben.

Das Vermögen der Thür. Waisenstiftung bestand lt. Jahresabschluss 1946 vom 1.6.1947 des Rates der Stadt Weimar - Verwaltungskasse des Finanzamtes - im Titelbuch 1946 der Stiftung zum 15.1.1947 in:

Barvermögen	M	64.140,34
Hypotheken	M	309.549,08
Sparbuch (blockiert)	M	13.705,14
Wertpapieren (beschlagnahmt)	M	470.975,-

Die Wertpapiere waren früher bei der Landesbank Thüringen hinterlegt. Sie wurden nach dem 8.5.1945 dort nicht mehr

vorgefunden, wurden daher auch von der Kammer nicht übernommen.

Diese Wertpapiere wurden daher lt. Verfügung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer vom 24.9.1947, Tgb.-Nr.: 542/580/Stiftg. in den Titelbüchern der Thür. Waisenstiftung nicht mehr ausgewiesen, waren aber listenmässig festzuhalten.

Die Thüringische Waisenstiftung ist eine Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. (Gesetz über die Thüringische Waisenstiftung vom 29.4.1926 - Gesetzsammlung für Thüringen Nr.: 13/1926, S. 79)

Der Stiftsfonds Ilfeld

Der Stiftsfonds Ilfeld gehört zum Besitzstand der Klosterkammer Hannover!

Im Zusammenhang mit der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer wird der Stadtfonds Ilfeld erstmalig im Schreiben des Ministers für Justiz des Landes Thüringen vom 17.2.1947 an das Ministerium für Finanzen in Weimar erwähnt. Es heisst da, dass der Stiftsfonds Ilfeld nach Entstehung der Kirchen- und Klosterkammer nur zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Klosterkammer Hannover gemacht werden sollte.

Demzufolge enthält die Verordnung über die Errichtung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer, Sitz Weimar, keine Bestimmung hinsichtlich des Stiftsfonds Ilfeld.

In § 3 der Satzung der Kammer wird bestimmt, dass die Kammer im Sinne des mit dem Präsidenten der Klosterkammer Hannover am 25.11.1946 abgeschlossenen und am 17.12.1946 ergänzten Vertrages auch den Stiftsfonds Ilfeld verwaltet.

Über die Entstehung der Verwaltung des Stiftsfonds Ilfeld durch die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer ergibt sich anhand der vorliegenden Akten folgendes:

Im Zuge der Bodenreform im Lande Thüringen waren auch die Stiftsgüter Kirchengel, Hohenebra und Ilfeld in das Blickfeld der Landesbehörden von Thüringen gerückt worden.

Am 16.8.1946 fand nun eine kommissionelle Besichtigung statt, durch die die Besitz-, Verwaltungs- und betriebsverhältnisse der beiden erstgenannten Güter festgestellt wurden. Dabei erfuhr die Kommission, dass in Ilfeld noch weiterer landwirtschaftlicher, ja auch noch forstwirtschaftlicher Besitz vorhanden sei.

Der nächste Schritt daraufhin war eine Dienstfahrt am 19.8.1946 nach Ilfeld. Diese Besichtigung erbrachte den abgerundeten Überblick über den "sogenannten" Ilfelder Stiftsfonds und seine Beziehung zur Klosterkammer Hannover.

Die Landesregierung Thüringen wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 20.8.1946 -VI D 1153/46 Tgb.-Nr.: 1841 an den Präsidenten der Klosterkammer Hannover und schlug ihm vor, den Stiftsfonds Ilfeld in die Verwaltung des Landes Thüringen zu übernehmen. Es wird in diesem Schreiben auch darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Verpflichtungen des Fonds übernommen und dieser genauso wie Staatlicher Kulturfonds in Erfurt und Griefstedter Stiftungsfonds in Erfurt als Staatsnebenfonds verwaltet werden würde. Bemerkt wurde außerdem noch, dass diese vorgeschlagene Regelung mehr politischer als grundsätzlicher Art sei.

Zu dieser Zeit hatte das Thüringische Forstant Ilfeld bereits die Oberaufsicht über die Stiftsforsten Ilfeld übernommen und das Landesamt für Land- und Forstwirtschaft Weimar teilte mit Schreiben, Gesch.-Nr.: VI E 1421,

87/46 seiner Abteilung Domänenverwaltung in Weimar mit, dass die Stiftsoberförsterei Ilfeld auf Grund der Verfügung vom 21.9.1945 - VI E Nr.: 1317 dem Thüringischen Forstamt Ilfeld unterstellt wurde und die Kassengeschäfte seit dieser Zeit - im Einvernehmen mit dem Landesamt für Finanzen - die Kasse des Finanzamtes in Nordhausen erledige.

Inzwischen entwickelte sich in Weimar aus der "Staatlichen Stiftungskammer" über die "Stiftungs- und Klosterkammer" die "Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer Weimar".

Schon am 1.10.1946 hatte sich die "Staatliche Stiftungskammer beim Präsidialamt Weimar" an den Präsidenten der Klosterkammer in Hannover gewandt und diesem mitgeteilt, dass mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 ab die Domänenabteilung bei dem Landesamt für Land- und Forstwirtschaft aufgelöst und demzufolge der Erfurter Staatl. Kulturfonds in die neugebildete Staatl. Stiftungskammer beim Präsidialamt Weimar übernommen werde.

Es wird in diesem Schreiben weiter Bezug genommen auf das Schreiben des Landesamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 20.8.1946 an den Präsidenten der Klosterkammer Hannover und die Absicht geäußert, durch Verhandlungen mit der Sowj.-Militär-Administration (SMA) Weimar und dem Landesamt für Volksbildung das Stift Ilfeld sobald als möglich wieder seinem eigentlichen Zweck zuzuführen. Hierzu werde jedoch die Zustimmung des Präsidenten der Klosterkammer Hannover benötigt. Gleichzeitig wird der Wunsch geäußert, das Schreiben des Landesamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 20.8.1946 wolle nunmehr an die Staatliche Stiftungskammer beim Präsidialamt Weimar beantwortet werden.

Daraufhin teilte der Präsident der Klosterkammer Hannover mit Schreiben vom 23.10.1946 Nr.: 1829 mit, dass die aufgeworfenen Fragen seine Zuständigkeit

überschreiten und er daher an den ihm vorgesetzten Minister für Volksbildung, Kunst und Wissenschaft berichtet und diesen gebeten habe, die weiteren Verhandlungen unmittelbar oder durch den Ministerpräsidenten des Landes Hannover zu führen.

In der Folge kam es dann zu dem Vertrag vom 25.11./28.11.1946 zwischen dem Präsidenten der Klosterkammer Hannover und dem Leiter der Staatlichen Stiftungs- und Klosterkammer Weimar über die Übertragung der treuhänderischen Verwaltung des Ilfelder Stiftsfonds auf die Staatliche Stiftungs- und Klosterkammer in Weimar ab 1.12.1946.

Der Vertrag enthält Bedingungen für den Vollzug der treuhänderischen Verwaltung und den Vorbehalt einer späteren Zurücknahme der Verwaltung des Stiftes Ilfeld durch die Klosterkammer Hannover.

Der Landespräsident von Thüringen genehmigte den Vertrag am 27. November 1946, der Niedersächsische Kultusminister durch Erlass vom 4.12.1946 - K I Nr.: 424g.

Die vorhandenen Akten enthalten nichts darüber, die Güter des Stiftsfonds Ilfeld in die Bodenreform des Landes Thüringen einzubeziehen.

Nachdem die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer mit dem Sitz in Weimar errichtet war, galt es, den Besitz an Grund und Boden der früheren Einzelfonds in den Grundbüchern unverzüglich auf die Kammer zu überführen. Dies geschah im Jahre 1948.

Über die erfolgte grundbuchliche Umschreibung, die einzelnen Gemeinden, in denen der auf die Kammer übertragene Besitz liegt und die im einzelnen umgeschriebenen Flächen gibt die anliegende Nachweisung Aufschluss.

Insgesamt wurden demnach	<u>1671,36.81 ha</u>
grundbuchlich auf die Kammer übertragen.	
Davon entfielen auf die vorgenannten	
6 Güter, auf landwirtschaftlichen	
Streubesitz und 71 Erbbaurechtsflä-	
chen im Stadtgebiet Erfurt, insgesamt	
in verschiedenen Gemeinden	<u>1412,05.33 ha</u>
auf die Stiftungswaldungen in ver-	
schiedenen Gemeinden	<u>259,31.48 ha</u>

Sonstiges Vermögen der Kammer

Das sonstige Vermögen der 1947 zur Stiftung Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer, Sitz Weimar, vereinigten Einzelfonds betrug lt. Aufstellung des bis dahin mit der Vermögensverwaltung der früheren Einzelfonds beauftragten Rentamtes Erfurt vom 5.12.1946:

Bar und bei Geldanstalten	RM 189.380.—
Hypotheken	RM 630.000.—
Wertpapiere	RM 1196.030.—
Reichsschuldbuchforderungen	<u>RM 4121.730.—</u>
Summe	<u>RM 6137.190.—</u> =====

Lt. der gleichen Aufstellung des Rentamtes Erfurt betrug der Grundbesitz der Einzelfonds bis dahin insgesamt:

8 Güter	1633,94.37 ha
Streubesitz	613,26.30 ha
Stiftungswaldungen	<u>259,31.48 ha</u>
Summe	<u>2556,52.15 ha</u> =====

Werden hiervon in Abzug gebracht die infolge der Bodenreform und Änderung der Verwaltungsgrenzen 1945/1946 entstandenen Abgänge und zwar:

Gut Griefstedt mit	521.-	ha
Gut Wettin mit	331.-	ha
sowie Streubesitz in der Gemarkung Günstedt	<u>18,0980 ha</u>	<u>870,09.80 ha</u>
so verbleibt eine Restfläche von		<u>1686,42.35 ha</u>

Grundbuchlich umgeschrieben auf die Kammer wurden lt. nebenstehender Nachweisung insgesamt 1671,36.81 ha
Die Flächendifferenz von rund 15,- ha kann hier nicht geklärt werden, denn die katastermässigen Unterlagen nach dem Stande vom 31.12.1944 sind nicht vorhanden.

Das Vermögen der früheren Fonds erlitt in den Jahren 1945 und 1946 grosse Verluste. Das trifft auf das Kapitalvermögen (Reichsschuldbuchverschreibungen, Wertpapiere, Einlagen bei Geldanstalten) aber auch auf den Grundbesitz zu.

Mit den vorhandenen Restbeständen begann die Kammer ihre Tätigkeit, zunächst mit dem Sitz in Weimar.

Da bereits im Jahre 1947 Schwierigkeiten in der Beschaffung der notwendigen Büroräume auftraten, die sich rasch steigerten und Weimar ausserdem im Hinblick auf den zu betreuenden Grundbesitz verkehrsgographisch nicht günstig liegt, erwarb die Kammer im Jahre 1949 in Erfurt, Strasse der Einheit ein Verwaltungsgebäude.

Nachdem das Gebäude instandgesetzt und bezogen worden war, musste die Kammer es bereits 1951 wieder räumen und konnte es erst im Jahre 1960 wieder, endgültig, beziehen.

Die Frage ist naheliegend, welche laufenden Einnahmen

der Kammer nach ihrer Errichtung jährlich zur Verfügung standen und welche Ausgaben notwendig waren, um diese Einnahmen zu erzielen bzw. welche Ausgaben auf Grund der Einnahmen geleistet werden konnten.

Dazu beispielsweise die Ergebnisse des Rechnungsjahres 1948, d.i. des Zeitraumes vom 1.4.1948 bis 31.3.1949 gemäss des Titelbuches 1948 des Rentamtes Erfurt:

Einnahmen:

Pachtgelder aus Gütern	DM	45.800.--
" " Streubesitz	DM	77.500.--
Erbbeuzinsen	DM	29.600.--
Darlehenszinsen und Zinsen aus Wertpapieren-	DM	28.500.--
Einnahmen aus den Stiftungswaldungen	DM	80.300.--
Sonstige, veränderliche Einnahmen	DM	<u>3.500.--</u>
Summe	DM	<u>265.200.--</u> =====

(Hier muss bemerkt werden, dass die Einnahmen für Holz infolge Durchführung während des Krieges zurückgestellter Holzeinschläge übernormal hoch waren!)

Ausgaben:

Persönliche Verwaltungsausgaben	DM	40.900.--
Sächliche "	DM	13.500.--
Grundsteuern	DM	19.000.--
Gebäudeunterhaltung	DM	1.900.--
Vermischte Ausgaben	DM	2.300.--
Holzwerbungskosten	DM	16.300.--
Währungsumstellung	DM	17.700.--
Stiftungsgemässe Leistungen	DM	29.000.--
Zur Erhöhung der Vermögenssubstanz	DM	<u>124.600.--</u>
Summe	DM	<u>265.200.--</u> =====

Der durch die Währungsumstellung 1948 entstandene und vorstehend ausgewiesene Verlust von DM 17.700.-- ist nicht vollständig. Er erhöhte sich

um den im Vermögen entstandenen weiteren Währungsverlust von rund	DM 99.000.--
auf insgesamt	DM 116.700.--!

Die Verwaltungstätigkeit der Kammer begegnete in der ersten Zeit ihres Bestehens noch keinen besonderen Schwierigkeiten.

Als Folgeerscheinung des Krieges bestand zunächst grösster Bedarf an den Erzeugnissen der Landwirtschaft.

Die Stiftsgüter waren daher ebenso wie der gesamte landwirtschaftliche Streubesitz verpachtet und die Pachteinnahmen gingen in normaler Weise ein.

Bald wurden jedoch die ersten Anzeichen einer beginnenden Wandlung in der Landwirtschaft fühlbar, wie z.B. Stockungen in der rechtzeitigen Pachtzinszahlung für die Güter und für den Streubesitz, Unlust der Pächter ablaufende Pachtungen zu erneuern bzw. zu verlängern, geringere Pachtpreise bei Neuverpachtungen als bisher u.ä. Diese Schwierigkeiten vergrösserten sich rasch und führten bereits 1950 zwangsläufig zur Rücknahme des Gutes Wilhelmglücksbrunn in Eigenbetrieb der Kammer, da der bisherige Pächter nicht zur Aufrechterhaltung seiner Pachtung finanziell im Stande war und ein anderer, neuer Pächter nicht gefunden werden konnte.

Bald darauf trat der gleiche Fall beim Stiftsgut Linderbach und weiter auch noch beim Stiftsgut Ilfeld des Stiftsfonds Ilfeld ein.

In dieser Zeit fand auch ein Wechsel in der Leitung der Kammer statt.

Ihr erster Leiter, Präses Erle, trat Mitte Dezember 1950 von seiner Funktion zurück. An seine Stelle berief der Minister des Innern des Landes Thüringen

am 19.1.1951 als gesetzlichen Vertreter der Kammer Herrn Güldenpfennig mit kommissarischer Beauftragung.

Die Kammer sah sich in dieser Zeit vor die zwingende Aufgabe gestellt, Betriebsleitungen für die zurückgenommenen 3 Güter einzurichten, deren Betriebsablauf zu regeln und die unerlässliche Aufsicht und Kontrolle dieser Eigenbetriebe in die Wege zu leiten.

Es erfolgte die Einstellung von Betriebsleitern, die Einrichtung einer besonderen Abteilung Buchhaltung und die Beauftragung eines eigens dazu berufenen landwirtschaftlichen Referenten mit der laufenden Aufsicht und Kontrolle über die von der Kammer ab dieser Zeit selbst bewirtschafteten 3 Güter, dem auch eine gewisse Beratung, sowie Unterstützung der Pächter der übrigen Güter in der Materialbeschaffung übertragen worden war.

Mit der Niederschrift dieser Aufzeichnungen beschäftigt, fühle ich mich nicht befugt und auch ganz ausser Stande als Forstmann und dazu heute, da der Eigenbetrieb der Güter seit Jahren bereits wieder aufgelöst ist, den damaligen Eigenbetrieb der Güter näher aufzuzeigen und zu beurteilen. Dies mögen berufene Fachleute tun, deren Aufgabe es wäre, die damals entstandenen Schwierigkeiten in der Landwirtschaft, ihre tief- und weitreichenden Ursachen und die sich in jener Zeit angebahnte und vollzogene Umgestaltung der Landwirtschaft einer sachlichen, fachlichen Betrachtung zu unterziehen.

Es kann hier auf Grund der finanziellen Ergebnisse nur gesagt werden, dass sich die wirtschaftliche Lage der eigenbewirtschafteten Güter ständig verschlechterte, so dass sich die Kammer vor die Notwendigkeit gestellt sah, an diese Betriebe ständig

steigende Zuschüsse aus den ebenfalls sinkenden übrigen Einnahmen zu leisten.

Der Höhepunkt dieser negativen Entwicklung war etwa zu Ausgang des Jahres 1954 erreicht.

Da verstarb plötzlich der Leiter der Kammer, Präses Güldenpfennig, mitten in seiner sorgenvollen Arbeit für die Kammer, buchstäblich an seinem Schreibtisch in der Kammer.

Zur Leitung der Kammer berief der Rat des Bezirkes nunmehr mit Wirkung ab 1. Februar 1955 Herrn Renne.

Die vorstehend angedeutete Verschlechterung der Bewirtschaftungs-, Ertrags- und Verwaltungsverhältnisse landwirtschaftlichen Besitzes war keine nur auf die Kammer beschränkte Erscheinung. Sie war allgemein, ebenso ihre Ursachen.

Es erschienen daher bald gesetzliche Bestimmungen, die die Beseitigung dieser, auch für die Volkswirtschaft nachteiligen Folgen zum Ziele hatten, wie die "Verordnung über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft" vom 3.9.1953 und die "Verordnung über die einheitliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften" vom 20. Januar 1955. Schon aus den Überschriften dieser Bestimmungen kann auf die damals in der Landwirtschaft bestehenden Verhältnisse geschlossen werden.

Die finanzielle Lage der Kammer war Ende 1954, wie bereits gesagt, die schlechteste seit ihrer Errichtung. Es musste daher zwangsläufig und sofort mit allen Mitteln versucht werden, sich des finanziell ungünstigsten Verwaltungs-Abschnitts, der Eigenbewirtschaft-

tung der Güter, zu entledigen.

Dies gelang zuerst mit dem Stiftungsgut Wilhelmsglücksbrunn.

Das Stiftungsgut Wilhelmsglücksbrunn wurde lt. Vertrag vom 6.7.1955 ab 8.2.1955 dem Rat des Kreises Eisenach übergeben, der es der LPG "Wilhelm Pieck" in Creuzburg zur Nutzung übergab.

Der gleiche Weg wurde Anfang 1956 mit dem eigenbewirtschafteten Stiftungsgut Linderbach besprochen, dem schliesslich Anfang des Jahres 1959 das letzte eigenbewirtschaftete Gut, das zum Stiftsfonds Ilfeld gehörende Stiftungsgut Ilfeld, folgte.

Das Stiftungsgut Ilfeld wurde allerdings nicht von einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft in Nutzung übernommen, sondern es kam ein Nutzungsvertrag mit dem VEG Nordhausen-Salza unter grossen finanziellen Zugeständnissen seitens der Kammer zu Stande. Die Erfüllung dieser Zugeständnisse durch den Stiftsfonds Ilfeld war nur dadurch möglich geworden, dass ab 1956 eine staatliche Regelung (Erhöhung) der Holzpreise erfolgt war, der Ertrag der Stiftsforsten Ilfeld sich daher wesentlich gebessert hatte und es so ermöglichte, die mit der Übergabe des Stiftungsgutes Ilfeld zur Bewirtschaftung durch das Volkseigene Gut Nordhausen-Salza entstandenen drückenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Auf die Ursachen dieser finanziellen Verpflichtungen soll hier nicht eingegangen werden. Sie sind aus den darüber vorhandenen Akten und den Jahresabschlüssen der Eigenbewirtschaftung des Stiftungsgutes Ilfeld deutlich erkennbar.

Die wirtschaftliche Lage der Pächter der übrigen Stiftungsgüter hatte sich in dieser Zeit ebenfalls zunehmend verschlechtert. Es konnte daher nicht ausblei-

ben, dass ein Pächter nach dem anderen in Zeitabständen, die durch die Mittel bestimmt waren, die den Pächtern in verschiedenem Masse noch zur Verfügung standen, ausfiel.

Die Kammer hatte inzwischen jedoch genügend Erfahrungen mit dem Eigenbetrieb von Stiftungsgütern gesammelt und auch die Bildung von LPG'en hatte unterdessen bereits einen zügigen Verlauf genommen.

Die Folge war also, dass die Kammer bei Rücknahme eines weiteren Stiftsgutes dieses nicht mehr in Eigenbewirtschaftung nahm, sondern sofort Verhandlungen mit dem zuständigen Rat des Kreises zwecks Übernahme des betreffenden Gutes und Abschluss des notwendigen Pachtvertrages einleitete. Diese Verhandlungen führten auch in jedem Falle zum Ziel. Allerdings wurden dabei im Vergleich zu früher nur mässige Pachtentgelte erreicht.

Die Räte der Kreise bildeten für die übernommenen Stiftungsgüter besondere Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften oder wiesen das Stiftungsgut einer bereits bestehenden Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zu.

Damit war der Kammer die grosse Sorge um die Stiftungsgüter, freilich unter empfindlichen finanziellen Einbussen im Vergleich zum früheren Ertrag, genommen.

Hinsichtlich des landwirtschaftlichen Streubesitzes der Kammer verlief die Entwicklung ähnlich, nur dass bei Ausfall der früheren Einzelpächter die freigewordenen Flächen sofort den angrenzenden LPG'en übergeben wurden. Auch für den landwirtschaftlichen Streubesitz trat so eine erheblicher Einnahme-Rückgang ein. Die noch folgende Zusammenstellung der gegenwärtigen Einnahmen und Ausgaben wird dies bei ihrer Gegenüberstellung zu den Ergebnissen des Jahres 1948 deutlich zeigen.

Nur ein Bruchteil des landwirtschaftlichen Streubesitzes ist gegenwärtig noch in Nutzung durch private Einzelpächter.

Stiftungswaldungen

Über die Stiftungswaldungen ist folgendes zu sagen.

Sie liegen in der näheren und weiteren Umgebung Erfurts und sind über mehrere Gemeinden hin verstreut. Auch bilden sie kein geschlossenes Waldgebiet, sondern sind in verschiedene selbständige Teile aufgelöst. Das erschwert ihre Bewirtschaftung. Holzartenmässig handelt es sich überwiegend um Laubholz-, zum geringen Teil um Nadelholz-Bestände, die insgesamt hochwaldmässig bewirtschaftet werden. Die natürliche Verjüngung der Laubholzbestände, aber auch die Nadelholz-Pflanzungen leiden stark unter Wildschäden.

Wirksamer Schutz gegen die Wildschäden kann nur durch umständliches und kostspieliges Eingattern der Verjüngungen und Kulturen erreicht werden, wobei es der Wildeigentümer jedoch ablehnt, sich an den entstehenden, nur durch sein Wild notwendig werdenden Schutzmassnahmen kostenmässig zu beteiligen. Die dem Wildeigentümer zur Verhütung der Wildschäden am Walde lt. Gesetz aufgetragenen Massnahmen aber werden von ihm nur unzureichend durchgeführt und bieten so keinen wirksamen Schutz vor den Wildschäden, unter denen letzten Endes auch die Volkswirtschaft infolge der eintretenden Zuwachsverluste und der Verlängerung der Produktionszeiträume leidet. Einzelne Wildgatter wurden bereits errichtet.

Die Betriebsleitung in den Stiftungswaldungen wird überwiegend von den angrenzenden staatlichen Forstdienststellen ausgeübt.

Z.Zt. der Errichtung der Kammer waren in den Stiftungswaldungen - wohl infolge der vorangegangenen Kriegsjahre - noch grössere Vorräte hiebsreifen Holzes vorhanden gewesen. Diese wurden in den Folgejahren rasch abgebaut, da ja grösster Bedarf an Holz seitens der Volkswirtschaft bestand.

Dadurch ergaben sich in den ersten Nachkriegsjahren trotz der relativ niedrigen Holzpreise grössere Einnahmen aus den Stiftungswaldungen, die der Kammer infolge des Absinkens der Einnahmen aus dem landwirtschaftlichen Besitz jedoch sehr willkommen waren.

Inzwischen sind Holzeinschlag und der Ertrag aus dem Holz trotz bedeutend gestiegener Holzpreise aber auch infolge gestiegener Werbungskosten stark zurückgegangen. Die Einnahmen bewegen sich, bezogen auf die Grösse der Stiftungswaldungen in normaler Höhe.

Hier muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass infolge ihrer Gliederung und des bestandemässigen Aufbaues, aus dem einzelnen Stiftungswalde und selbst aus der Gesamtheit der Stiftungswaldungen kein jährlich gleichbleibender Ertrag im Sinne eines grösseren Forstbetriebes zu erzielen ist. Schwankungen sind unausbleiblich. Dies auch im Hinblick auf die stark wechselnde Qualität des eingeschlagenen Holzes.

Unter dem andauernden, starken, allgemeinen Arbeitskräftemangel und noch mehr infolge des Mangels an geeigneten, erfahrenen Facharbeitern leidet auch die notwendige Bestandespflege, da die betrieblühenden, staatlichen Forstdienststellen infolge der eigenen grossen Aufgaben auf diesem Gebiet, Arbeitskräfte im nötigen Umfang nicht in die betreuten Stiftungswaldungen abstellen können.

Die Stiftungswaldungen konnten, bis auf einen kleineren, unvermeidlichen Flächenabgang im Grenzgebiet bei Creuzburg im Kreis Eisenach, in ursprünglichen Ausmass erhalten werden.

Durch die vor einigen Jahren im Gebiet der "Schrecke" erfolgte Einrichtung eines militärischen Schiessplatzes wurde jedoch der dem ehemaligen "Griefstedter-Stiftungsfonds" gehörige Stiftungswald "Comturholz" Heldrungen in Mitleidenschaft gezogen, so dass der Zugang zum Walde gesperrt wurde und der Forstbetrieb in diesem Wald eingestellt werden musste.

Daraus entwickelte sich ein Waldtausch zwischen dem örtlich zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb und der Kammer, demzufolge die Kammer ihr "Comturholz" abgibt und dafür einen Ersatzwald auf der gegenüberliegenden "Schmücke" bei Oberheldrungen erhält.

Die Verhandlungen und Durchführungsmaßnahmen stehen jetzt (1969) kurz vor dem Abschluss. Allerdings muss die Kammer gemäss dem für den Waldtausch geltenden Grundsatz der Wertgleichheit einen empfindlichen Flächenverlust hinnehmen.

Zu den Aufgaben der Kammer gehört die möglichst ungeschmälerte Erhaltung des nach den Ereignissen des Jahres 1945 noch verbliebenen Grundbesitzes.

Dieser Grundbesitz ist im damaligen Umfang jedoch nicht mehr vorhanden.

Es traten auf Grund behördlicher Inanspruchnahmen und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen inzwischen Abgänge ein, die in der Anlage zusammengestellt sind.

Ein Neuerwerb von Grundbesitz aus vorhandenem Kapitalvermögen stösst infolge der herrschenden Verhältnisse auf unüberwindliche Schwierigkeiten.

Die Anlage vorhandenen oder durch Tilgung von alten Hypotheken rückfliessenden Kapitalvermögens ist in letzter Zeit nur noch in Form der Verstärkung vorhandener sogenannter Festgeldkonten bei Geldanstalten möglich.

Ausserdem ist auch der Erwerb von Wertpapieren der Kammer nicht mehr gestattet.

Der kurze Zeit nach 1945 noch möglich gewesene Erwerb von Landesanleihen ist nicht mehr möglich. Erworbenere Wertpapiere mussten z.T. sogar wieder abgestossen werden.

Selbst die Ausgabe von Hypothekar-Darlehen ist nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Diese Hinweise genügen um zu verdeutlichen, dass die Anlage des Stiftungsvermögens in der früher üblichen Zielsetzung jetzt nicht mehr erfolgen kann.

¹⁹⁷⁰
Zum 31.12.1969 ergibt sich folgender Vermögensbestand:

a) Kammer

Grundbesitz (einschl. Gebäude)		ha
Bar und bei Geldanstalten	M	
Hypotheken	M	
Wertpapiere	M	
Lebendes und totes Inventar bei den Stiftungsgütern: Linderbach, Ringhofen, Kinderode u. Wilhelmglücksbrunn	M	<u>293.655.29</u>
Summe	M	

b) Thüringische Weisenstiftung

Bar und bei Geldanstalten	M
Hypotheken	M
Wertpapiere	M
Summe	M

c) Stiftsfonds Ilfeld

Das Vermögen des treuhänderisch verwalteten Stiftsfonds Ilfeld zum 31.12.19~~60~~⁷⁰ ist in allen Einzelheiten seiner Jahresabschlussnachweisung zu entnehmen.

Bei Gegenüberstellung der im Jahre 1947 übernommenen und im Jahre 19~~60~~⁷⁰ vorhandenen Vermögenswerte ergibt sich für diesen Zeitraum folgende Entwicklung:

<u>A) Kammer</u>	<u>Zugang</u>	<u>Abgang</u>
	ha	ha
Grundbesitz	-----	-----
Bar und bei Geldanstalten	M	M
Hypotheken	M	M
Wertpapiere	M	M
Lebendes und totes Inventar bei den Stiftungsgütern: Linderbach, Ringhofen, Kinderode und Wilhelmsglücksbrunn	M 293.650.--	
Summe	M	M
Insgesamt	M	M

B) Thüringische Weisenstiftung

Bar und bei Geldanstalten	M	M
Hypotheken	M	M
Wertpapiere	M	M
Summe	M	M
Insgesamt	M	M

c) <u>Stiftsfonds Ilfeld</u>	Vermögens-	
	Zugang	Abgang
Grundbesitz	1,92.60 ha	-- ha
Bar und bei Geldanstalten	M 581.830.--	
Hypotheken	M --.--	
Wertpapiere	M --.--	
Stiftsgut Ilfeld - leben- des und totes Inventar	M 111.667.--	
Schulden vor 1945 - Tilgung	M 200.000.--	
Forderung an VEG (Z) Nordhausen-Salza (raten- weise Zahlung b.1975)	M 136.203.--	
Summe	M 1.029.700.--	
Insgesamt	M 1.029.700.--	M --.--

Der Vollständigkeit halber hier noch eine Gegenüber-
stellung der Endergebnisse der Verwaltungs-Einnahmen
und -Ausgaben der Kammer (ohne Thüringische Waisen-
stiftung und Stiftsfonds Ilfeld):

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
<u>1948</u> (Die stiftungsgemä- sen Leistungen und die Minderung der Ver- mögenssubstanz sind hier nicht berück- sichtigt)	M 265.000.--	M 111.600.--
<u>1969</u>	M	M

(Einzelheiten ergeben sich aus der weiter vorn aus-
gewiesenen Zusammenstellung und dem Jahresabschluss
1969!)

Stiftungsgemässe Leistungen

Die stiftungsgemässen Leistungen betragen im Zeitraum 1947 - 1969:

a) Kommer

zur Erhaltung kirchlicher/

b) Thüringische Waisenstiftung

Nach dem grossen Verlust an Wertpapieren im Werte von rund M 471.000.-- im Jahre 1945 wurde zunächst damit begonnen das Restvermögen durch seinen Ertrag aufzustocken. Deshalb fanden in der ersten Zeit nach der Übernahme der Stiftung stiftungsgemässe Leistungen, die ausschliesslich nur in Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen bestehen, nur in beschränktem Umfang statt. Erst seit 1964 stiegen die stiftungsgemässen Leistungen den erzielten Einnahmen entsprechend an und erreichten für den Berichtszeitraum 1947 bis 1969 die Höhe von

insgesamt

M

davon in den Jahren 1964-1969

M

c) Stiftungsfonds Ilfeld

Durch die Spaltung Deutschlands war die Erfüllung stiftungsgemässer Aufgaben des Stiftungsfonds Ilfeld zunächst fast ganz unmöglich geworden.

Sie beschränkte sich vorerst auf die Zahlung der der Kirche und Schule in Ilfeld zustehenden Beiträge.

Ausserdem standen darüberhinausgehende Mittel auch nicht zur Verfügung, da der Ertrag der Stiftsforsten infolge vorangegangener Elementarereignisse und Insektenschäden stark zurückgegangen war und auch die Behebung bedeutender Kriegsschäden grosse finanzielle Anstrengungen erforderte.

Die stiftungsgemässen Leistungen betragen im Zeitraum 1946 - 1969:

Stipendien	M	19.175.—
Kirche Ilfeld	M	118.320.—
Grundschule Ilfeld	M	57.507.30
Kirchen und kirchliche Einrichtungen ausserhalb des Fondsbereichs	M	236.006.57
Universitätsbibliothek Erfurt	M	11.712.80
Sonstige	M	3.696.30

Noch ein Wort zur Person der bisherigen Leiter der Kammer.

Präses Karl Erle

Präses Erle leitete die Kammer ab ihrer Errichtung bis Ende 1950.

Er kann als Gründer der Kammer angesehen werden, denn bald nach Kriegsende 1945 und noch als Oberregierungsrat und Leiter der Abteilung Kirchenwesen bei der Thüringischen Landesregierung leitete er die Erfassung der nach 1945 noch vorhandenen Vermögensbestandteile der bisherigen Fonds ein, die dann 1947 zur Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer, Stiftung öffentlichen Rechts, zusammengeschlossen wurden.

Er regte die Verhandlungen bei der Thüringischen Landesregierung an, die sich mit der künftigen Verwaltungsform der Fonds befassten, nahm an allen diesen Verhandlungen wirkungsvoll und überzeugend teil und setzte sich aufrecht und erfolgreich für

die Stiftungsgüter ein, als bereits nach Gründung der Kammer noch die Frage aufgeworfen wurde, ob die noch nachträgliche Einbeziehung der Stiftungsgüter in die Bodenreform auf Grund des Bodenreformgesetzes nicht doch gegeben sei.

Während seiner Zeit verursachte die Verwaltung des Kammervermögens noch keine besonderen Schwierigkeiten.

Alle Stiftungsgüter wie der gesamte landwirtschaftliche Streubesitz waren verpachtet. Die Pachtgelder gingen in normaler Weise ein, ebenso warfen die Stiftungswaldungen noch normale Erträge ab.

Lediglich bei Neuausgabe von Hypothekar-Darlehen begannen sich Schwierigkeiten zu zeigen. Die Nachfrage nach Darlehen stagnierte. Dies war wohl schon eine Vorauswirkung der Währungsreform von 1948, die der Kammer auch die ersten grösseren Kapitalverluste brachte.

Präses Erle trat 1950 Ende des Jahres von der Leitung der Kammer zurück und ging in den dauernden Ruhestand.

Präses Rudolf Güldenpfennig

Er wurde nach dem Abgang von Präses Erle Ende 1950 von der Regierung des Landes Thüringen zu Beginn des Jahres 1951 mit der Leitung der Kammer betraut.

Seine Zeit war die schwierigste in der bisherigen Geschichte der Kammer.

Die Einnahmen der Kammer gingen in dieser Zeit stark zurück, während die Ausgaben bedeutend anstiegen.

Ursachen der ungünstigen finanziellen Entwicklung waren der Rücktritt der Pächter der Stiftsgüter

Wilhelmsglücksbrunn, Linderbach und Ilfeld sowie vieler Streuparzellen-Pächter, das Absinken der Einnahmen aus den Stiftungswaldungen, Pachtzinsverluste bei Neuverpachtungen sowie Pachtzinsausfälle. Andererseits stiegen die Ausgaben infolge der Einrichtung der Eigenbewirtschaftung für die zwangsläufig zurückgenommenen Stiftsgüter, die ausserdem bedeutende Zuschüsse erforderte.

Präses Güldenpfennig setzte sein ganzes Können und alle Kraft für die Erhaltung des Besitzstandes der Kammer und die Erfüllung der Aufgaben der Kammer ein. Seine Leitungstätigkeit war ständig von schweren Sorgen überschattet.

Ein jäher Tod riss ihn Ende November 1954 an seinem Arbeitstisch aus seiner schweren Arbeit und seinen Sorgen um die Kammer.

Präses Otto Henne

Zu Beginn des Jahres 1955 übertrug der Rat des Bezirkes Erfurt Herrn Otto Henne die Leitung der Kammer.

Die Kammer befand sich in dieser Zeit noch in grossen finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere infolge der Eigenbewirtschaftung der vorgenannten Stiftungsgüter.

Präses Henne ging sofort daran, die eigenbewirtschafteten Güter den zuständigen Räten der Kreise zwecks Bildung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu übergeben, was auch zunächst mit den Gütern Wilhelmsglücksbrunn und Linderbach gelang. Dies brachte für die Kammer die erste fühlbare finanzielle Erleichterung.

Auch bei den übrigen Stiftungsgütern konnten die bisherigen Pachtverhältnisse nicht fortgesetzt werden. Sie mussten ebenfalls nacheinander in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften umgewandelt oder solchen Genossenschaften angeschlossen werden. Die gleiche Entwicklung ergab sich auch für den Grossteil der Streugrundstücke. Das bedeutete für die Kammer eine weitere Senkung der Einnahmen.

Andererseits begannen sich im Jahre 1955 für die nahe Zukunft bereits neue, höhere Holzpreise abzuzeichnen, die mit dem Jahre 1956 auch in Kraft traten. Mit Ihnen leitete sich die vollständige Konsolidierung der finanziellen Verhältnisse der Kammer, insbesondere im Bereich des Stiftsfonds Ilfeld ein.

Präses Henne selbst sah in der Errichtung der Kammer eine, den nach 1945 entstandenen Verhältnissen nicht mehr Rechnung tragende Massnahme und wertete die Existenz der Kammer als eine unzeitgemässe Tatsache.

Seinen Mitarbeitern gegenüber war er aufgeschlossen, mitfühlend und allzeit hilfsbereit.

Er übergab am 1.12.1963 die Leitung der Kammer an seinen Nachfolger, Präses Willy Rutsch.

Präses Willy R u t s c h

Ab 1. Dezember 1963 übertrug der Rat des Bezirkes Erfurt die Leitung der Kammer Herrn Willy Rutsch, bis dahin Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Erfurt.

Herr Präses Willy Rutsch übt seit dieser Zeit sein verantwortungsvolles Amt zielbewusst, umsichtig, tatkräftig und mit Weitblick aus.

Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthalten auch keine Einzelheiten aus der zurückliegenden Geschichte der Kammer.

Sie stützen sich jedoch, soweit dies möglich war auf aktenmässige Unterlagen und sind im Übrigen meinen Erinnerungen entnommen, die ich ab Beginn 1947 - 22 Jahre lang hier bei der Kammer sammeln konnte.

Meine Ausführungen sind nur der Versuch, ein kurzes, übersichtliches, abgerundetes Bild entstehen zu lassen. Sollte dieses Ziel erreicht sein, sehe ich meine Aufgabe als gelöst an.

Erfurt, Weihnachten 1969

(Fischer)

Oberförster

Nachweisung

des nach der Errichtung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer
Sitz Weimar/Erfurt im Jahre 1948 zur grundbuchlichen Umschreibung
auf die Kammer beantragten und umgeschriebenen Grundstücke der
ehemaligen Fonds

Gemeinde	Grundbuch Band Blatt	Parzellen-Nr.:	Ktbl.	Fläche ha	Vermerk
Tunzenhausen	2 87	467/204 468/204	4	1,33.80	"Marienstift"
	5 22	103,130,273, 442,213,706/89, 708/89, 548	1,4	12,52.36	"St.Kulturfonds"
	IV 173	32abc, 31abc	1	<u>1,02.90</u> 14,89.06 =====	"Marienstift"
Sömmerda	30 1456	152,149,151,) 150, 56) 1, 108	13 16 1,7	8,83.57	
	22 1090	198,199,200, 201	6	<u>7,31.36</u> 16,14.93 "St.Kulturfonds" =====	
Troistedt	1 6	885		<u>20,22.33</u>	Wald ?
Töttelstedt	D 935	73,1327,3a	6a	<u>13,27.30</u>	Wald ?
Kleinfahner	B 318	556,1940,6a	5	<u>19,40.60</u>	Wald ?
Mühlhausen	109 1520			<u>-,81.20</u>	St.Kulturfonds =====
Mittelhausen	I 2			7,0989	Anteil Gut Kühn- hausen und Streuparzellen ?
				<u>5,41.03</u> 12,50.92 =====	
Udestedt	I 5			<u>3,31.18</u> =====	
Dermsdorf	III 102	2,3,4,5,107,108		<u>3,09.70</u> =====	
Oberheldrungen	17 628	103/31,106/32, 104/31,105/32, 67/28,66/29, 65/30	4	<u>5,57.30</u>	Wald ? =====

Gemeinde	Grundbuch Band Blatt	Parzellen-Nr.:	Ktbl.	Fläche ha	Vermerk
Heldrungen (Schloss Heldrun- gen)	37	1336	1,2,3,4	1	58,21.40 Wald =====
Kannawurf (Heldrungen)	37	1336	199	3	5,46.90 =====
Schallenburg	IV	125	475/57	2	5,00.00
	III	124	488/57, 482/57, 483/57, 484/58, 485/58, 486/58, 487/58	2	6,04.36 =====
					11,04.36 =====
Griefstedt	Riethgen				
	3	94	97/1w	3	6,09.54 =====
Riethgen	2	79			2,80.30 =====
Scherndorf	1	35	56,145,137, Plan: 52/3		8,95.30 =====
Weissensee	9	441			- ,42.84 RA meldete: ===== Band 19 Blatt 1109 ?
	23	831	269/167	14	3,24.05
			368/86	11	3,09.03
			369/87	11	- ,48.16
			450/264	8	- ,72.62
			451/264	8	- ,07.38
			284	8	- ,32.91
			130/131	6	- ,63.83
			50	1	- ,25.25 =====
					8,83.23 =====
Nausiss	2	91	Plan: 96,209, 268		2,24.11 =====
Günstedt	13	460	348	1	9,8680
			458-462	2	9,21.05 =====
					19,07.85 =====
Kindelbrück	1	43	Plan: 1201, 1179		8,27.69 =====

Gemeinde	Grundbuch Band Blatt	Parzellen-Nr.:	KTBl.	Fläche ha	Vermerk
Mühlberg	22 1093	392/132 14/1	1	4,52.13	
			2	<u>1,02.40</u>	
				5,54.53	
Elxleben	7 337			24,96.42	Gut Kühnhausen
Witterda	2 57	143	14	<u>- ,94.60</u>	
Andisleben	7 337			<u>- ,93.90</u>	
Bechstedt-Wagd	1 31			1,36.30	
	2 56			<u>18,26.10</u>	Wald
				19,6240	
Bindersleben	4 173			2,98.59	
Büssleben	3 107			6,55.00	
Dittelstedt	4 175			2,77.20	
	7 318			<u>1,10.40</u>	
				3,87.60	
Elxleben	7 340 344			1,65.10	
				<u>4,09.10</u>	
				5,74.20	
Hochheim	3 143			4,23.60	
Marbach	2 77			23,35.78	
	6 254			1,20.00	
	2 77			8,03.74	
	4 153			14,14.42	
	10 476			<u>12,78.44</u>	
				59,52.38	
Melchendorf	3 111			1,33.38	
	7 331			<u>- ,66.00</u>	
				1,99.38	

Gemeinde	Grundbuch Band Blatt	Parzellen-Nr.:	Ktbl.	Fläche ha	Vermerk
Mühlberg	1 2	53,55	1	-,50.70	Wald
	8 369	311/182	7	<u>3,42.70</u>	Wald
				3,93.40	
Ringhofen	1 2			<u>82,45.92</u>	Gut einschl. Wald
Röhrensee	4 170			<u>1,54.40</u>	
Salomonsborn	6 266			-,67.10	
	269			-,31.60	
	5 206			<u>-,43.50</u>	
				1,42.20	
Schmira	1 27			<u>101,17.50</u>	
Tiefthal	5 203			2,10.20	
	273			<u>-,23.30</u>	
				2,33.50	
Walschleben	17 885			9,49.50	
	872			2,71.20	
	14 657			2,34.50	
	17 868			<u>-,48.90</u>	
				15,04.10	
Creuzburg	7 215	Diverse		137,66.80	Stiftsgut u. Wald
	216	Diverse		11,14.18	Stiftsgut
	8 250	2099		-,26.97	Holz-Miteigen- tum 1/2
	9 297	2106		-,58.98	dto. 80/144
	304	3 2095		1,34.57	dto. 288/1728
17 585	2102		<u>-,76.99</u>	dto. 60/216	
				151,78.49	
Spichra	1 8	61		<u>-,48.60</u>	
Wolfmannsgehau	2 65	255		<u>7,20.60</u>	Holz-Miteigen- tum 216/864
Mühlberg	8 369			<u>9,96.50</u>	Stiftsgut Ring- hofen
Kühnhausen	4 191			<u>60,83.52</u>	Stiftsgut
Nägelstedt	18 264			<u>267,11.95</u>	Stiftsgut

Gemeinde	Grundbuch Band Blatt	Parzellen-Nr.:	Ktbl.	Fläche ha	Vermerk
Linderbach	2 59	Diverse 114 113a, 360, 373		42,30.46 2,07.83 <u>4,24.41</u> 48,62.70 =====	Stiftsgut Stiftsgut Stiftsgut
Azmanssdorf	Linderbach 2 59	517, 518, 522, 523, 605, 606, 607, 524		18,12.25 =====	
Kerspleben	Linderbach 2 59	538, 539		1,79.53 =====	
Töttleben	Linderbach 2 59	293		- ,97.91 =====	
Rohda	Linderbach 2 59	96,100 402		1,47.27 <u>1,60.75</u> 3,08.02 =====	Fensterholz
Hayn	Linderbach 2 59	250		55,38.41 =====	Cyriaksholz
Obernissa	Linderbach 2 59	427		- ,09.84 =====	Cyriaksholz Weg
Bichelborn	Linderbach 2 59	831		17,03.75 =====	Klosterholz
Vieselbach	Linderbach 2 59	407, 566, 565		2,76.54 =====	
Azmanssdorf	Linderbach 2 59	456a, 554		2,30.67 =====	
Kerspleben	Linderbach 2 59	775		- ,84.88 =====	
Nohra	Kinderode 1 1	Diverse		206,68.40 =====	Grundbuchaus- zug vorhanden und letzter Stand ent- wickelt.

Gemeinde	Grundbuch Band Blatt	Parzellen-Nr.:	Ktbl.	Fläche ha	Vermerk
Erfurt	70	3451		26,32.00	Streuparzellen
	70	3453		34,68.60	
				18,58.94	
	153	6361		6,34.84	
	165	6706		2,69.10	
	69	3425		-1,12.00	
	74	3611	12,19 pp	49a 47a pp	41,37.83
	66	3266	145 pp	15a 47a pp	4,91.50
	74	3626	25,41 pp	59a 56a pp	16,66.82
	74	3627	12,57/23,6, 11 pp	56a 61a 57a pp	11,83.20
	77	3766	34/11 pp	20a	1,92.30
	73	3594	13 pp	20a	64,23.86
Erfurt/Ilversgehofen					
	66	3266	8	15	<u>1,01.60</u>
					<u>230,72.59</u>
					=====
<u>Gesamtfläche</u>					<u>1671,36.81</u>
					=====